

Stellenbezeichnung:

Auszubildender im Gewerk Elektro

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Berufsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- Pflicht zur sorgfältigen Ausführung der Verrichtungen im Rahmen der Berufsausbildung
- Befolgung der Anweisungen des Ausbildenden bzw. Ausbilders oder anderer weisungsbefugter Personen
- Pflégliche Behandlung der Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Einrichtungen
- Beachtung der Betriebsordnung in der Ausbildungsstätte
- Benachrichtigungspflicht bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angaben von Gründen
- Teilnahmepflicht am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, für die er freigestellt ist
- Wöchentliche Führung des Berichtsheftes bzw. der Ausbildungsnachweise
- Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise sind dem Ausbildenden, den gesetzlichen Vertretern, der Innung und der Berufsschule vorzulegen
- Stillschweigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren, auch nach Ausscheiden aus dem Ausbildungsbetrieb

Gefragt sind:

- Höflichkeit gegenüber den Vorgesetzten
 - Zuverlässigkeit
 - Aufgeschlossenheit